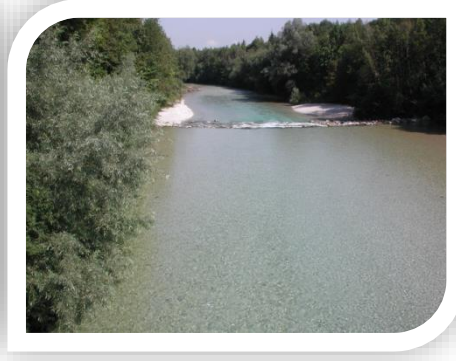
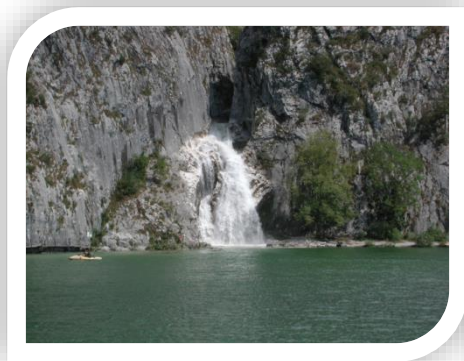
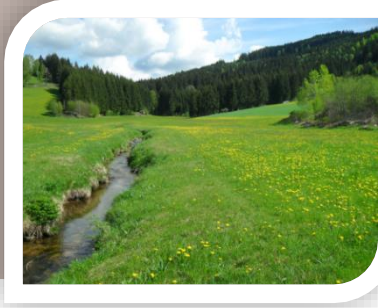




Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung (NAPV) – GLÖZ - GAB

DI Franz Xaver Hölzl
Boden.Wasser.Schutz.Beratung
Abteilung Pflanzenproduktion





Ø Neigung > 10 % zu einem Gewässer im 20 m-Bereich Böschungsoberkante und Schlag

- Schutzmaßnahmen bei **Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Sojabohne, Hirse und Sonnenblume**
 - Vermeidung einer Düngerabschwemmung durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs oder sonst. gleichwertige Maßnahme oder
 - Anlage eines mind. 20 m gut bestockten Streifens zwischen Gewässer und der zur Düngung vorgesehenen Ackerfläche oder
 - Anbau quer zum Hang oder
 - abschwemmungshemmende Anbauverfahren (zB Schlitzsaat, Mulchsaat, Direktsaat) oder
 - Bestockung über den Winter
- Ausgenommen sind Schläge < 1 ha in alpinen Berggebieten

GLÖZ 5: Maschineneinsatz bei der Bodenbearbeitung bei bestimmten Bodenzuständen



- Auf Ackerflächen,
 - die eine überwiegende Neigung von mehr als 18 % aufweisen und
 - für Kulturen mit besonders später Jugendentwicklung (Rübe, Kartoffel, Sonnenblumen, Sojabohne, Ölkürbis, Feldgemüse und Mais) genutzt werden,
- gilt ab 1. Jänner 2019 für Schläge über 0,5 ha bzw. wenn hangabwärts gesehen der untere Rand des Schlages eine Länge von mehr als 100 m aufweist, folgendes:
 - a) Die Ackerfläche ist durch Querstreifensaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs oder sonstige gleichwertige Maßnahmen so in Teilstücke zu untergliedern, sodass eine Abschwemmung des Bodens vermieden wird, oder
 - b) am unteren Rand der für die vorgenannten Kulturen genutzten Ackerfläche grenzt ein mindestens 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs an, oder
 - c) der Anbau hat quer zum Hang zu erfolgen oder
 - d) der Anbau hat mit abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (Schlitz-, Mulch- oder Direktsaat) zu erfolgen.

Keine N-hältigen Düngemittel auf

➤ Schneebedeckte Böden

- < 50 % des Bodens eines Schlates schneefrei

➤ ~~Durch~~gefrorene Böden

- ~~durch~~gefrorener Boden: ~~bei dünner oberflächiger Gefrierschicht, die tagsüber bei Sonneneinstrahlung jedoch wieder auftaut und der Boden daher aufnahmefähig ist.~~

- ~~☞ Ein auftauender Boden kann jedoch wassergesättigt sein!~~

➤ Wassergesättigte Böden

- Wasseraufnahmefähigkeit ist erschöpft!

➤ Überschwemmte Böden



GLÖZ 5: Maschineneinsatz bei der Bodenbearbeitung bei bestimmten Bodenzuständen



- Die Bodenbearbeitung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen ist auf Böden bei folgenden Zuständen nicht zulässig:
 - gefroren (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen)
 - wassergesättigt (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen)
 - überschwemmt
 - schneebedeckt (mindestens 50 % des Schlages sind schneebedeckt)



NAPV § 5 Düngung in Gewässernähe – Randzonen



- Vermeidung von **direkten** Nährstoffeinträgen bei der Düngung entlang von Oberflächen-Gewässern durch Gewässerabstände = Randzonen ohne Düngung
 - Bezugsbasis ist die Böschungsoberkante!
 - Bei keiner eindeutigen Erkennbarkeit einer Böschungsoberkante – Regelabstand + 3 m ab Anschlaglinie des Wasserspiegels bei Mittelwasser
- Es ist dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt

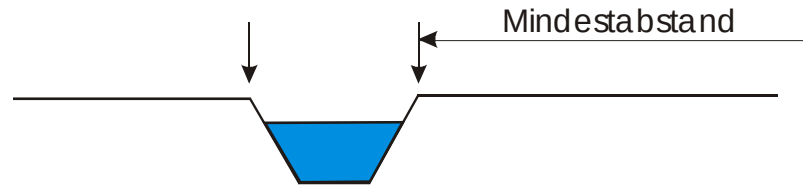


§ 5 Düngung entlang von Gewässern - Randzonen

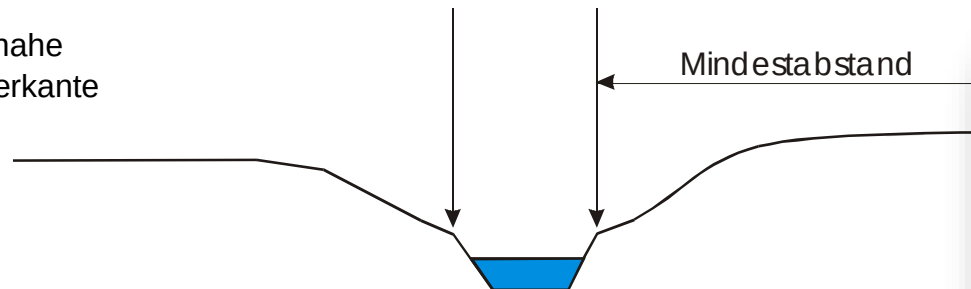
„Böschungsoberkante“



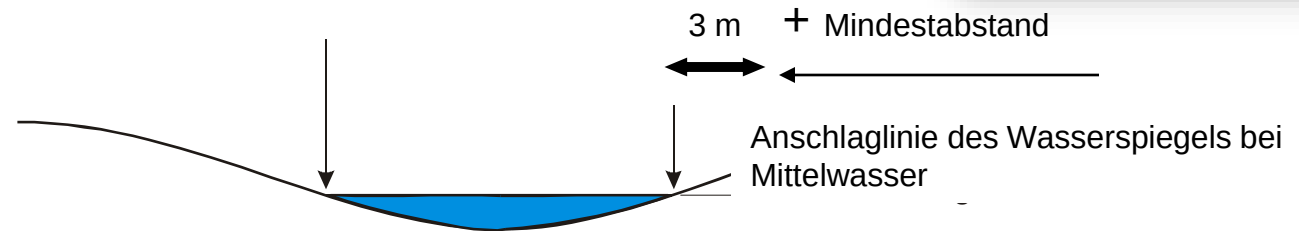
A: Gewässernahe
Böschungsoberkante
Normalfall



A: Gewässernahe
Böschungsoberkante
Sonderfall



B: Böschungsoberkante nicht
erkennbar



§ 5 Düngung entlang von Gewässern - Randzonen



AP 2012 - § 5: Mindestabstände beim Ausbringen von Nährstoffen auf landw. Nutzflächen in der Nähe von Wasserläufen



Nutzungsart	Hang- neigung (20 m- Bereich)	zu stehenden Gewässern 	zu fließenden Gewässern 
Acker 	< 10 %	20 m	5 (3*) m
	≥ 10 %	20 m	10 m
Acker, Grünland <u>Düngeinjektion oder</u> <u>ganzjährig mit lebenden</u> <u>Pflanzen bewachsener</u> <u>Randstreifen mit einer</u> <u>Breite von mind.:</u>  	< 10 %	10 m	2,5 m
	≥ 10 %	20 m	5 (3*) m



* Kleine Schläge (< 1 ha und < 50 m Breite), Entwässerungsgräben)

- In einem Mindestabstand von
 - a) mindestens 10 m zu stehenden Gewässern mit einer Wasseroberfläche von 1 ha oder mehr oder
 - b) mindestens 5 m zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m)darf **keine Bodenbearbeitung** (ausgenommen das Neuanlegen der Abstandsstreifen) vorgenommen werden.
- Aus Dauergrünland bestehende Gewässerrandstreifen in einer Mindestbreite
 - a) von 20 m zu stehenden Gewässern mit einer Wasseroberfläche von mindestens 1 ha oder
 - b) von 10 m zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m)dürfen **nicht umgebrochen** werden.